

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4430

*Arbeitsgemeinschaft
der Hauptpersonalräte
beim Land
Schleswig-Holstein*

- Vorsitzender -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende –
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 16. April 2004

Betr.: a) Erweiterung der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze
(Drucksache 15/3122)

b) Änderungsvorschlag der Landesregierung zu § 95 Abs. 2
Landesbeamtengesetz (Drucksache 15/4299)

Bezug: Ihr Schreiben L 215 vom 05.03.2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Frau Schönfelder !

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AGdHPR) hat sich eingehend mit den o.a. Änderungsabsichten befasst und gibt nach intensiver Beratung folgende Stellungnahme ab:

1. Zur Drucksache 15/3122 hatte die AGdHPR bereits dem Innenministerium mitgeteilt:
Von unserer Seite aus bestehen keine Änderungsanregungen.
Dem Beitrag würden wir aus heutiger Sicht gerne eine Ergänzung beifügen
(Anregung):

Im Artikel 3 werden kleinere Änderungen im Mitbestimmungsgesetz behandelt. Aus gegebener Veranlassung regt die AGdHPR an, dem § 94 a MBG (GVOBI 2002 Nr. 14, S. 256) eine weitere Ziffer anzufügen:

24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 64
Telefon: 0431/988-4756 (Vorsitzender)
Telefax: 0431/988-4757
e-mail: diethard.kaun@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-1925 (Geschäftsstelle)
Telefax: 0431/988-1971
e-mail: christa.schacht@stk.landsh.de

“(8) Eine analoge Anwendung für weitere Dienststellen bei Auflösungen/ Zusammenlegungen usw. darf mit näherer Einzelmaßgabe durch Landesverordnung gestattet werden.“

Begründung:

Es stehen eine Reihe von derartigen Maßnahmen in mehreren Ressorts an. Eine befristete Übergangsregelung für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem MBG ist geboten und dient der konfliktfreien Umsetzung der jeweiligen Maßnahme. Ohne diese Ermächtigung wäre es sonst notwendig, in jedem Einzelfall das Gesetz (MBG) formell zu ändern.

2. Unsere Auffassungen zur Änderung § 95 LBG i.S. des Umdrucks 15/4299 sind differenzierter:

- a) Die Auffassung des Innenministeriums zur Einzelfrage „Beihilfe/Praxisgebühr“ und die Entscheidung, die 28. Änderungsverordnung der Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) nicht anzuwenden, wird von uns begrüßt. Wir treten den abgegebenen Begründungen bei.
- b) Dessen ungeachtet sehen wir es als sehr kritisch an, wenn Schleswig-Holstein sich von der Bundes-Beihilferegulung komplett lösen sollte und ein landeseigenes Beihilferecht (evtl. in Kooperation mit nord-deutschen Ländern ?) schaffen will.

Die AGdHPR spricht sich dagegen aus !

(Immenser Errichtungs- und fortlaufender Anpassungsaufwand ! Auseinanderklaffen von Bundes- und Landesrecht – Konkurrenzsituationen - Schlagwort: „Beihilferecht nach Kassenlage“? u.a.m.)

- c) Im engeren Kern sprechen wir uns deshalb auf Ebene des Bundes und der Länder für ein grundsätzlich einheitliches Beihilferecht aus. Dies schließt (wie auch in der Vergangenheit punktuell praktiziert) nicht aus, dass Schleswig-Holstein (oder andere Länder) im begründeten Ausnahmefall der einen oder anderen Änderungsverordnung nicht oder nicht im vollen Umfange beitrifft.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Diethard Kaun